

## **Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises**

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S.115), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBl. I, S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (GVBl. 2/2019, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 - Änderung der §§ 13, 18 und 19a - vom 30. Juni 2020 (GVBl. 19/2020, S. 345), hat der Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 28.04.2021 folgende Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen:

### **§ 1 Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Jugendamt“, sowie anschließend die Bezeichnung des jeweiligen Fachdienstes (Familie und Leistung sowie Jugend und Bildung) im Sinne des § 3 Satz 1 dieser Satzung.

### **§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt gemäß § 2 SGB VIII die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **§ 3 Gliederung des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes gliedert sich in den Fachdienst Familie und Leistung sowie den Fachdienst Jugend und Bildung. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die genannten Fachdienste wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

### **§ 4 Verwaltung des Jugendamtes**

Der Leiter des Fachdienstes Familie und Leistung sowie der Leiter des Fachdienstes Jugend und Bildung führen die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, den Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.

### **§ 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der im Haushaltsplan des Kreises bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffende Fragen an den Kreistag direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
  - b) Jugendhilfeplanung;
  - c) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
  - d) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
  - e) Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG;

### **§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses**

Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll der Vertretungskörperschaft angehören.

### **§ 7 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ThürKJHAG 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die durch den Kreistag gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
  - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer aller Bevölkerungskreise;
  - b) 6 Vertreter/innen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe;
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.

- (5) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
- (6) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Landrat oder an seiner Stelle eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
  - b) die Fachdienstleitung Familie und Leistung, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
  - c) die Fachdienstleitung Jugend und Bildung, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
  - d) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Fachdienstes Jugend und Bildung;
  - e) die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises;
  - f) der Integrationsbeauftragte des Kreises;
  - g) 1 Vertreter des im Kreisgebiet zuständigen Amtsgerichtes aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
  - h) 1 Vertreter der Bundesagentur für Arbeit;
  - i) 1 Vertreter des Schulamtes aus der Lehrerschaft;
  - j) 1 Vertretern der Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
  - k) 1 Vertretern des Gesundheitsamtes aus der Ärzteschaft;
  - l) 1 Vertretern der evangelischen Kirche;
  - m) 1 Vertretern der katholischen Kirche;
  - n) 1 Vertretern der jüdischen Kulturgemeinde
  - o) 2 Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes, jeweils ein Vertreter/in der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände;
  - p) 1 Vertreter des Kreissportbundes - Jugendwart;
  - q) 2 weitere Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe;
  - r) 1 Vertreter der Kreiselternvertretung der Kindertageseinrichtungen
  - s) 2 Vertreter der Kreisschülerversammlung;
  - t) Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien;
  - u) der Behindertenbeauftragte des Kreises
- (2) Für die Mitglieder g bis t ist von der entsendenden Stelle eine Vertretung zu benennen.
- (3) Die Entsendung der Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben g bis t erfolgt dem Grunde nach für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.
- (4) Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter des Fachdienstes Familie und Leistung und des Fachdienstes Jugend und Bildung zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

### **§ 9 Teilnahme an Sitzungen**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

### **§ 10 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit den ersten Zusammentreffen des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisung der sie entsendenden Stelle gebunden.

### **§ 11 Entschädigungen**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung.

### **§ 12 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens 4 Mal jährlich. Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist der Jugendhilfeausschuss einzuberufen.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses gilt, soweit nichts anderes in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bestimmt ist, die für die Ausschüsse des Kreises jeweils gültige Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, sobald die Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern.

### **§ 13 Unterausschüsse**

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss beratende Unterausschüsse bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter. Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich nicht begrenzt. In den Sitzungen der Unterausschüsse können Sachverständige zugezogen werden, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

### **§ 14 Arbeitsgemeinschaften**

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des SGB VIII und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - ist vorzusehen.

### **§ 15 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt vom 24.10.2014 außer Kraft.

Mühlhausen, den

Siegel

Harald Zanker  
Landrat